

et quidem *cantata* cum gl. cr. or. unica et *Ite M.* —
absque cantu Sacerdotis: a) in fest. dupl. et sem. cum gl.
et *Ite*, sine *Credo* com. fest. occurrent et fer. b) in diebus de
Ea infra Oct. cum gl. *Credo* et *Ite* etc. ut in Directorio.

X.

Die Ehen der Akatholiken und der §. 53 der „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiser- thums Oesterreich in Betreff der Ehesachen.“

Die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes ist ein Glaubenssatz der katholischen Kirche. Sie besteht darin, daß jede gil tig eingegangene und vollzogene Ehe zwischen Christgläubigen dem Wesen nach nur durch den Tod des einen der beiden Chegatten aufgelöst werden kann. Es verschlägt nicht, ob wir die erwähnte Eigenschaft der christlichen Ehe als Postulat des strikten Naturrechtes oder des positiv göttlichen Gesetzes hinstellen, — zweifellos ist in jedem Falle, daß alle gil tig Getauften davon tangirt werden.

Die Akatholiken — und wir verstehen unter diesem Namen mit Scavini (Theol. mor. univ. tom. IV. pag. 775. ed. Par. II.) solche, welche durch die Taufe in die Kirche zwar eingegliedert sind, aber aus irgend einem Grunde, als: Häresie, Schisma u. s. w. außer ihrem äußerem Verbande stehen, — verwerfen die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes und lösen es in bestimmten Fällen wenigstens. Die Protestantent haben nach Luther (in 1. Cor. cap. 7.) und Calvin (lib. 4. Instt. cap. 19. n. 12) an dieser Ansicht festgehalten und dieselbe als ein höchst brauchbares Privileg ihres neuen Glaubens im Leben bis auf diesen Tag verworhet, was die zum Jammer der Gut gesinten unter ihnen sich von Jahr zu Jahr mehrenden Ehescheidungen dem Bände nach fasssam beweisen. Als ihre Vorgänger sind die schismatischen Griechen anzusehen, die auch jetzt

noch die Trennung des ehelichen Bandes im Falle des Ehebruches eines Theiles gestatten — thatshchlich wenigstens, wie sehr sie auch dogmatisch an der Unzertrennlichkeit der Ehe dem Bande nach festzuhalten scheinen (vrgl. Schweiß Theol. dogm. tom. 3. §. 161). Nach kirchlicher Lehre ist die Ehe unter Christgläubigen ein Sakrament, ein sakmentales Abbild der unauflöslichen Verbindung Christi mit seiner Kirche. Consequenter Weise haben deshalb auch alle Sekten mit dem sakumentalen Charakter der Ehe ihre Unauflöslichkeit über Bord geworfen. Diese alle schließen deshalb die Ehe unter der stillschweigenden Bedingung wenigstens, daß sie trennbar ist dem Bande nach, — unter einer Bedingung also, welche dem Wesen der Ehe nach katholischem Begriffe widerstreitet.

Der §. 53 der „Anweisung“ u. s. w. sagt in seinem ersten Theile, den wir hier nur in Betracht ziehen: „Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig.“ Es scheint sonach diese Bestimmung alle Ehen der Akatholiken, welche die Ehe für trennbar dem Bande nach halten, bezüglich der Validität in Frage zu stellen; denn alle werden mit einer Bedingung eingegangen, welche einer wesentlichen Eigenschaft der Ehe, ihrer Unauflösbarkeit, widerstreitet.

Ob und inwiefern dieses wahr ist, die Beantwortung dieser Frage soll die Aufgabe der gegenwärtigen Arbeit sein.

Ein neverer Canonist (Prof. Schulte, Lehrb. d. K. R. S. 141)¹⁾ macht die Bemerkung, daß der bedingte Eheconsens zu den am meisten vernachlässigten Gegenständen des Eherechtes gehöre. Hat somit der Gegenstand, den wir behandeln, sein eigenes wissenschaftliches Interesse, so ist er auch von nicht wenig praktischer Bedeutung, denn es handelt sich darum, wie der kirchliche Richter die in Frage stehenden Ehen zu beurtheilen

¹⁾ L. 1. §. 2. 3. D. de Pactis (2. 14).

hat, wenn sie zur Cognition der Kirche kommen und die Antwort darauf wird auch dienen können zur besseren Beurtheilung überhaupt aller jener Ehen, welche bedingungsweise eingegangen werden.

Wir schicken der eigentlichen Beantwortung unserer Frage die Lehre vom Checonsens voraus, einertheils um die Basis für jene zu gewinnen, anderenthalts, obwohl sich unsere Grörterung der Natur der Sache nach auf das äußere Rechtsforum hauptsächlich bezieht, auch die Grundzüge zur Beurtheilung der in Frage stehenden Ehen im inneren kirchlichen Rechtsforum anzugeben.

1. Die Ehe hat durch ihre Erhebung zum Sakramente durch Christus nichts von ihrem Vertragscharakter verloren. Vielmehr tritt auch hier das theologische Axiom auf: „Gratia non tollit, sed perficit naturam.“ Der Chevertrag wird durch die sakramentale Gnade vervollkommen, wird in eine übernatürliche Ordnung erhoben. Vertrag und Sakrament zu trennen, ist in der That nicht möglich (Syllab. §. 8. nn. 66. 73.) Die bewirkende Ursache eines jeden Vertrages ist der Consens, so daß das römische Recht ihn definiert: „Duorum plurimumve in idem placitum consensus.“ Nichts anderes stellt das angezeigte Recht bezüglich des Chevertrages fest. „Nuptias non concubitus, sed consensus facit“, sagt es (L. 15. D. de condit. (35, 1.) Deshalb bedurfte es bei den Römern zur Schließung einer gültigen Ehe bislange keiner äußeren Form; die thatsfächliche Lebensvereinigung mit gegenseitiger Uebereinstimmung (consensus), daß die Ehe unter Zweien bestehen solle, reichte dazu hin, und erst Justinian war es, welcher eine gewisse Form der Chegeschließung sanktionirte (L. 66. D. i. V. et U. bei Scheurl Institut. §. 174).

Wie das römische Recht, so setzt die Wesenheit der Ehe in den Consens ebenso das Decretalrecht (Cap. 23. et de Spons. (IV, 1.), und bis zum Concil von Trient war er allein, ohne alle äußere Form geeignet, eine gültige Ehe zu Stande zu

bringen.¹⁾ Allein nicht jeder Consens genügt, sondern ein solcher ist nothwendig zum Zustandekommen des Rechtsgeschäfts, hier der Ehe, welcher dem Wesen des Vertrages conform, d. h. implicite wenigstens sich auf die wesentlichen Bestandtheile des Vertrages erstreckt. Würde der Consens an eine Bedingung geknüpft, welche eine wesentliche Eigenschaft des Vertrages aufhebt, so kann jeder andere Vertrag, nur nicht der von den Contrahenten intendirte, geschlossen werden (vrgl. Arndt's Lehrb. der Pandekt. 7. Aufl. §. 72). Der Ehevertrag ist aber ein unauflöslicher. Soll also derselbe rechtlich zu Stande kommen, so muß der Eheconsens wenigstens implicite auf die Unauflöslichkeit, als eine wesentliche Eigenschaft der Ehe sich erstrecken (Sanchez de matr. l. 5. disp. 9. n. 9.). Das canonische Recht (Cap. fin. 7. X. de condit. appos. in despousat, IV., 5.) sagt dießbezüglich: „Si Conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta si dicat alteri: contraho tecum, si generationem prolis evites, vel, donec inveniam aliam honore vel facultatibus dignorem, aut si pro quaestu adulterandam te tradas, matrimonialis contractus, quantumcumque sit favorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibilis fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi.“ In dieser Decretale Gregor's IX. werden zwei Species von Bedingungen unterschieden, nämlich jene, welche contra substantiam conjugii inserantur, also mit dem Wesen der Ehe streiten, und solche, welche, ohne das Wesen der Ehe zu berühren, turpes aut impossibilis sind. Von der letzteren Species wird gesagt, daß

¹⁾ Dem oben Gesagten steht scheinbar entgegen die Sentenz Eugen's IV. (In Deer. Arm. bei Denziger. Enchir. n. 597.) „Causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus.“ Denn die Determination „regulariter“ ist nicht auf „mutuus consensus“, sondern auf „per verba et cetera“ zu beziehen (vrgl. van Espen J. E. p. II. s. 1. tit. 12.)

sie bei Beurtheilung der Giltigkeit einer Ehe gar nicht in Betracht kommen, weil die Gesetzgebung so viel als möglich das Band der Ehe zu beschützen sucht (propter ejus favorem). Anders verhält es sich aber nach der Sanction des obersten Gesetzgebers mit den Bedingungen ersterer Art. Sie lassen die Ehe rechtlich nicht zu Stande kommen. Es fragt sich nun, ob die Bedingung der Auflösbarkeit, speciell der Trennung des Ehebandes im Falle des Ehebruches, zu diesen Bedingungen zu zählen ist. Wie aus dem Folgenden erschellt, ist diese Frage mit „Ja“ zu beantworten. Die Glossatoren und Commentatoren machen zum angezogenen Capitel des kirchlichen Gesetzbuches die Bemerkung, daß alle Bedingungen, welche in dieser Gesetzesstelle namhaft gemacht werden, dem rechtlichen Werden der Ehe entgegenstehen, daß sie aber nicht die einzigen sind, welche das thun, es seien vielmehr alle jene Bedingungen, welche unter das vom Papste angeführte Genus fallen d. h. der Substanz, dem Wesen widerstreben (Abbas in. c. c. n. 2. ibi „Et licet textus hic ponat tria exempla istarum conditionum contra substantiam, tamen multa alia possunt reperiri.“ — Fagnanus n. 2. in cap. fin. cit. — Bened. de Syn. dioec. lib. 13. cap. 22. n. 6. — Sanchez de mat. l. 5. disp. 9. n. 3.). Es werden also alle jene Bedingungen dahin zu rechnen sein, welche gegen das triplex bonum der Ehe sich richten: gegen die eheliche Treue nämlich, die Kindererzeugung und gegen die Unauflöslichkeit derselben (can. omne 10. caus. 27. qu. 2. — Reifsenstuel J. C. in tit. 5. §. 2. n. 48.).

Vergleichen wir den früher angeführten §. 53 der „Anweisung“ u. s. w. mit dem Endcapitel des 5. Titels im 4. Buch der Decretalen, so lernen wir jenen als eine generelle Reproduction dieses kennen, und wir sind deshalb befugt, die oben gegebene Interpretation der Dekrete auf den Paragraphen der „Anweisung“ u. s. w. anzuwenden, abgesehen davon, daß uns die „Anweisung“ u. s. w. in ihrem letzten Paragraphen (257) dazu ausdrücklich ermächtigt. Daraus erschellt, daß unter jene

Bedingungen, welche die „Anweisung“ u. s. w., §. 53, „dem Wesen der Ehe widerstreitend“ nennt, auch die zu begreifen sind, die sich gegen die Unauflöslichkeit der Ehe richten.

2. Damit ist die Beurtheilung solcher Ehen, welche mit einer der Unauflöslichkeit des Ehebandes streitenden Bedingung eingegangen werden, im kirchlichen inneren Rechtsforum gegeben. Denn hier kann nur der objektive Thatbestand eine Berücksichtigung finden. Die Canonisten stellen diesfalls folgende Grundsätze auf: Ist die Absicht, die Ehe lösbar zu schließen, da als eine conditio sine qua non, oder wie die Schulte sagt, antecedenter, so wäre die Ehe ungültig. Das ist nach Schmalzgruber (lib. 4. tit. 19. n. 70.) die allgemeine Meinung der Theologen und Canonisten. Nebst aber der Wille gar keinen Einfluß auf die Artung des Consenses, wird die dem Wesen der Ehe beigefügte Bedingung nur irrthümlich beigesetzt, oder nach dem Ausdruck der Schule, verhält sich die so geartete Absicht concomitanter, so kommt trotz eines solchen Irrthumes eine gältige Ehe zu Stande (Card. de Lugo: de Sacr. disp. 8. nn. 131. 132. — Schmalzgruber lib. 4. tit. 19. nn. 164—176). Wäre nach dem Geständniß beider Contrahenten die Ehe in oben beschriebener wirkungsloser Weise geschlossen, so würde, wenn es von beiden geschehen wäre, ihr Zeugniß in foro interno genügen, ja selbst in foro externo, wenn keine Collusio zu präsumiren wäre, die eingegangene Ehe für ungültig zu erklären. Was aber, wenn die Ehe nur von einem der Contrahenten mit einer dem Wesen der Ehe entgegenstehenden Bedingung eingegangen worden wäre? Die diesbezügliche Aussage des Theiles, der den bedingten Consens geleistet hat, würde hinreichend sein im inneren Rechtsforum, eine solche Ehe für ungültig zu erklären, vorausgesetzt nämlich, daß positive Gründe dafür sprechen, die Aussage entspreche dem Thatbestande (vgl. Sanchez I. c. 1. 2. disp. 45. nn. 4—12. — de Lugo I. c.) Um Zweifel aber, ob bei einem oder beiden Contrahenten der zur Ehe erforderliche Consens vorhanden gewesen sei oder nicht,

wäre zu urtheilen in favorem contractus, nämlich für die Gültigkeit der geleisteten Einwilligung. Der Grund dafür ist, weil präsumirt wird, daß ein jeder einen günstigen Vertrag schließen will, sofern nicht das Gegentheil bewiesen ist. In dubiis standum est pro valore actus, sagt eine bekannte vom kirchlichen Rechte adoptirte Regel des Civilrechtes, welche um so mehr hier zutreffend ist, als es sich um eine causa magis favorabilis handelt. (Card. de Lugo l. c. n. 136.)

3. Nebengehend zur Beantwortung der anfänglich aufgestellten Frage bezüglich der Ehen der Akatholiken in *foro externo*, ist es nothwendig eine Bemerkung vorauszuschicken. Kommt in der inneren kirchlichen Rechtssphäre bloß der *objektive* Thatbestand in Betracht, so macht das äußere Rechtsforum der Kirche und kann seiner Natur nach nicht darauf Anspruch machen, in jedem gegebenen Falle congruent mit dem Gewissensforum zu entscheiden. Es kann deshalb geschehen, daß eine Ehe in dem äußeren Forum als gültig angesehen wird, die in dem Gewissensforum ungültig ist, und umgekehrt. Es wird sich deshalb bezüglich der Rechtssphäre, von der die Rede ist, darum handeln, gewisse Rechtskriterien aufzustellen, welche uns approximativ zur richtigen Beurtheilung der in Betracht kommenden Ehen führen. Damit das geschehe, sind drei Fälle zu unterscheiden.

Der erste Fall ist dieser. Die Akatholiken schließen in dem Glauben, daß die Ehe lösbar ist und zu lösen ist, wenigstens, wenn der eine Theil dem anderen die Treue bricht, und setzen dieses stillschweigend voraus, ohne daß sie jedoch die Bedingung der Trennbarkeit des Ehebandes ihrem Consense ausdrücklich hinzufügen. Sie können ferner die Ehe schließen, indem sie aktualiter die Bedingung der Trennbarkeit bei der Leistung des Consenses hinzufügen. Endlich ist ein dritter Fall zu beachten. Die Akatholiken schließen die Ehe, indem sie aktuell bedingungslos den Consens leisten, vorher aber Abmachungen geschehen sind, die in *foro externo* hinlänglich bewiesen werden

können, und welche besagen, daß die Contrahenten den Ehekon-
sens durch eine Bedingung beschränken wollen, welche dem Wesen
der Ehe, ihrer Unzertrennlichkeit nämlich, widerstreitet.

Fassen wir zuerst den Fall in's Auge, daß zwei akatholische
Ehekonsenten den Consens durch eine aktuell gegen die Un-
auflösbarkeit der Ehe streitende Bedingung beschränken. Vor
Allem ist hier zu bemerken, daß, wenn je der §. 53 der „An-
weisung“ u. s. w. in seinem ersten Theile zur Geltung kommt,
es in diesem Falle wahr ist, wenn die Bedingung ausdrücklich
dem Consense beigefügt ist; denn in keiner anderen Weise kann
das äußere Rechtsforum so gewiß sein über die innere Gesin-
nung und Absicht der Contrahenten. Deshalb ist hier das
Rechtsaxiom anzuwenden: „Si quid de genere affirmatur,
saltem summae speciei debet convenire.“ Die erwähnte De-
cretale Gregors IX., als deren Reproduction wir oben den
§. 53 der „Anweisung“ u. s. w. kennen gelernt haben, stimmt
offenbar überein mit dieser Behauptung; indem die Beispiele zu-
nächst von solchen Bedingungen reden, welche dem Eheconsense
aktuell zugesetzt worden sind. Demnach sind also Ehen, welche
aktuell mit Bedingungen geschlossen werden, die dem Wesen der
Ehe widerstreiten, als ungültige Ehen anzusehen.

Zu demselben Schluß kommen wir, wenn wir die Cano-
nisten um ihre Ansicht fragen. Es ist, sagt der gefeierte Reis-
senstuel (lc. in lib. IV. Deer. tit. 5.) die sententia communis-
sima der Theologen und Juristen, daß eine Bedingung gegen
das Wesen der Ehe, welche ausdrücklich dem Ehekontrakte bei-
gesetzt wird, die Ehe rechtlich nicht zu Stande kommen läßt.
Card. de Lugo erörtert a. a. D. diesen Fall anlässlich des zu
Rom verhandelten Dubium, ob die Ehen der schismatischen
Abyssinier, welche in einigen Fällen das Eheband für auflöslich
halten, zu Recht beständen. „Quando, sagt er, schismatici
contrahunt cum pacto espresso, ut possint uti repudio
in casibus sibi permissis, matrimonium est nullum et per
consequens non debent cogi ad illud observandum.“ Der-

selben Ansicht ist Pontius (de matr. cath. cum haeret. in append. cap.) und Sanchez (de matr. lib. V. disp. 9. nn. 3. 5).

In diesem Sinne hat auch Papst Benedikt XIV., der diesen Gegenstand ausführlich behandelt (Syn. Dioec. lib. 13. cap. 22. nn. 1—9.) entschieden. Er unterscheidet zwischen dem irrthümlichen Glauben der Akatholiken und der ausdrücklich gegen das Wesen der Ehe dem Consense beigefügten Bedingung, und kommt zu dem Schluß, daß eine so geartete Bedingung die Ehe null und nichtig mache, denn sagt er (l. c. n. 7.), derjenige, welcher den Contract will, muß auch die Substanz desselben wollen. Sonach ist es der sicherste Beweis, daß sie in den eigentlichen Ehecontract nicht einwilligen, wenn die Contrahenten eine dem Wesen der Ehe entgegenstehende Bedingung beifügen. Ohne Consens aber, schließt der oberste Gesetzgeber, kann die Ehe nicht zu Stande kommen.

Die Ansicht Benedikt's haben endlich die zwei obersten kirchlichen Rechtsinstitute, die S. Congregatio Concilii und die S. Congr. Officiorum¹⁾ zur Grundlage ihrer Verdikte gemacht, wenn sie in die Lage kommen, die in Frage stehenden Ehen beurtheilen zu müssen, wovon Dr. Kutschler's Werk: „Das Eherecht der katholischen Kirche“ im 1. Bd. §. 70 ff. mehrere Beispiele anführt. Hier folgt ein Beispiel. Bei dem jetztgenannten Tribunal fragten sich die Bischöfe Siebenbürgens an, was von den Ehen zu halten sei, welche die Calvinisten des genannten Landes unter der Bedingung schließen, die Frau nur insolange als Eheweib anzuerkennen, „quoadusque in sua honestate et puritate permanserit.“ Das h. Officium antwortete auf dieses Dubium am 20. Mai 1754, daß die sogenannten Ehecontracte

¹⁾ Seit Benedikt XIV. gehen regelmäßig alle Processe bezüglich einer gemischten Ehe wegen der Häresie des einen Theiles an die Congregation der Inquisition oder die Cong. s. Officiorum, wie jene mit anderem Namen heißt.

als null und nichtig zu betrachten seien, wenn die Bedingung im Momente des Eheabschlusses selbst beigefügt wurde.

Doch ist bei der Beurtheilung dieser mit der Ehe in ihrem Wesen freitenden Bedingungen eine doppelte Bemerkung am Platze, welche Benedikt XIV. in seinem citirten Werke „De Synodo dioecesana“ macht. Zuerst erinnert der gelehrte Papst daran, daß wohl darauf gesehen werden müsse, ob die Bedingungen das Eheband wirklich afficiren; wäre das nicht der Fall, so käme auch die Validität der bedingungsweise geschlossenen Ehe nicht in Frage (l. c. n. 9). Dann erhellt aus den Einwürfen, welche er anführt, daß die beigelegte Bedingung eine Beschränkung des absoluten Consenses involviren muß. Wäre der Eheconsens formell gegeben und die Bedingung bloß als Anhang, z. B. als eine rituelle Erklärung beigefügt, so würde auch in diesem Falle kein begründeter Zweifel über die Giltigkeit der Ehe zu erheben sein, denn mit der absoluten Erklärung würde die Ehe in Kraft bestehen (l. c.). Bezüglich der Contrahenten ist noch zu beachten, daß die Bedingung von beiden Nupturienten gesetzt werden muß. Wäre sie nur von einem Theile ausgesprochen, und der andere würde widersprechen, so würde, wenn dennoch die Ehe eingegangen worden, zu präsummiren sein, der erstere habe darauf verzichtet (Schmalzgruber J. E. U. lib. 4. tit. 5. n. 116, wo er diese Meinung eine Communis nennt). Einige gehen noch weiter. Sie behaupten, daß der Eheconsens auch dann nicht beinträchtigt werde, wenn der andere Theil sich zu der gesetzten Bedingung verschweigend verhalte (vrgl. Dr. Kutschker a. a. O. Bd. IV. §. 242, wo auch die gegentheilige Meinung Sanchez' angeführt wird). Der §. 22 der „Anweisung“ u. s. w. spricht sich also aus: „Wenn nicht katholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrrenden, aber sie kann dem Irrthume keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung gestatten . . .“

4. Wir gehen über zur Beantwortung der Frage: wie sind die Ehen der Akatholiken zu beurtheilen, die zwar im Glauben der Auflösbarkeit des Chebandes in gewissen Fällen geschlossen werden, ohne daß jedoch dem Consense eine ausdrückliche Bedingung beigefügt wäre, noch anderweitig die Contrahenten sich über die bedingte Einwilligung ausgesprochen haben. Auch in diesem Falle scheint die Ehe nicht zu Recht zu bestehen. Denn es scheint durch den habituellen Irrglauben der Contrahenten dem Consense die irritirende Bedingung zu inhäriren und deshalb denselben eben so wohl wie im vorigen Falle zu inficiren. Was wir oben unter Nummer 2 von dem Werthe solcher Ehen in dem inneren Rechtsforum gehört, scheint die gegentheilige Behauptung als wahr aufzustellen auch für das äußere Rechtsforum. Und so ist es auch. Papst Benedict XIV. behandelt diese Frage eben dort, wo er von den Ehen, welche mit einer ausdrücklichen Bedingung geschlossen werden, die gegen das Wesen der Ehe ist, handelt. (De syn. dioec. lib. 13. cap. 22. n. 7.). Während er jedoch bezüglich dieser Ehen sich zu der Ansicht bekennt, daß sie null und nichtig sind, kommt er zum entgegengesetzten Schluße betreffs derjenigen Ehen, welche irrthümlich in der Voraussetzung ihrer Lösbarkeit geschlossen werden. Und er steht mit dieser Ansicht im Einklange mit den meisten anderen Theologen und Canonisten, deren er mehrere am Schluß der citirten Nummer anführt. Wenn, sagt Benedict, die ausdrückliche Bedingung nicht beigelegt ist, so greift, wenn die Contrahenten auch in dem Irrthume besangen sind, es könne ihre Ehe wegen der ehelichen Untreue des anderen Theiles wieder rückgängig gemacht werden, die rechtliche Vermuthung Platz, daß sie dieselbe doch nach Anordnung Christi schließen wollen, sonach implicite dieselbe mit allen wesentlichen Eigenschaften, die sie nach göttlicher Anordnung hat, also auch mit der Eigenschaft der Unauflösbarkeit eingehen. Denn es herrscht dann der generelle Wille, den Checontract nach göttlicher Anordnung einzugehen, vor und schließt gleichsam jene

irrthümliche Privatmeinung, welche die Ehe für auflöslich hält, aus (vrgl. Sanchez de matr. l. 2. disp. 29. nn. 8—13. — Schmalzgruber a. a. O. tit. 19.). Wenn aber die Rupturienten, fährt der Papst fort, beim Ehecontract die Lössbarkeit des Ehebandes zur ausdrücklichen Bedingung machen, so ist es unmöglich, daß der Privatirrhum von dem generellen Willen, die Ehe so zu schließen, wie sie Christus eingesetzt hat, absorbiert wird. Vielmehr wird dieser von jenem verdrängt und vernichtet. Und daher läßt er die Ehe nicht zu Stande kommen.

Papst Pius VI. hatte während seines fast fünfundzwanzig Jahre dauernden Pontificates häufig Gelegenheit, die von Benedikt XIV. aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen und sich bestimmend darüber auszusprechen (vrgl. Dr. Kutschker a. a. O. §. 71). Es sollen nur zwei Rescripte jenes Papstes hier erwähnt werden, nämlich dasjenige an den Erzbischof von Prag vom 11. Juli 1789 und ein anderes an den Bischof von Erlau, unter demselben Datum erlossen. Im ersten handelt es sich um die Beurtheilung des rechtlichen Bestandes gemischter Ehen, die nämlich von einem Theile eingegangen wurden mit dem irrthümlichen Glauben, das Eheband sei lössbar. Wenn der Papst solche Ehen für zu Recht bestehend erklärt, sofern ihrer Gültigkeit nur nicht ein anderes trennendes Ehehinderniß entgegensteht, wie er es thatächlich thut, so folgt offenbar die Anwendbarkeit des autoritativen Ausspruches auch für jene Ehen, welche in derselben Weise von zwei Akatholiken mit diesem irrthümlichen Glauben contrahirt sind. Zum Beweise führt der hl. Vater als äußersten Entscheidungsgrund die beständige Praxis der Kirche bezüglich der von Akatholiken geschlossenen Ehen an. Die allgemeine Kirche, sagt er, hat jene Ehen durch ganze Jahrhunderte für gültig gehalten. Denn sie habe niemals von jenen Akatholiken die Erneuerung des ehelichen Consenses verlangt, sondern sie als wahre Eheleute angesehen, trotz der Irrthümer, mit welchen sie ihre Ehen eingegangen hätten, wenn dem Eheconsense nur nicht ausdrücklich eine dem Wesen

widerstreitende Bedingung beigesetzt worden, oder sonst dem rechtlichen Zustandekommen der Ehe ein anderes canonisches Hinderniß im Wege gewesen wäre. Er beruft sich dann auch auf die Decretale Gregors IX., welche von uns mehrmals erwähnt wurde, und auf das Urtheil Benedikts XIV. a. a. D. über solche Ehen. — Den inneren Entscheidungsgrund für sein Urtheil findet er in Folgendem. Dadurch, daß die Aikatholiken irrthümlich glauben, die Lösung des ehelichen Bandes widerstreite nicht Christi Gesetz, wird klar, daß die Absicht, die Ehe nach den Normen des Irrglaubens also auflöslich zu schließen, nicht jene erstere vorwiegende Absicht (intentio primaria) d. h. zu contrahiren nach Christi Anordnung, ausschließe. Es continuirt deshalb dieselbe beim Cheabschusse selbst und bestimmt den Consens, der aktuell geleistet wird. Der so geartete Consens aber, fließend aus dem Willen, die Ehe zu vollziehen nach der Anordnung Christi, ist geeignet und hinlänglich zur Validität derselben.

Und dieses, daß der Irrthum ohne factisch beigesetzte Bedingung den Consens nicht in Frage stellt, ist so wahr, daß dieses nicht bloß gilt, wenn der Wille so geartet ist, daß er, wenn er zur Einsicht seines Irrthums käme, die Ehe auch unauflöslich schließen würde, sondern auch in dem Falle, wenn er nach Kenntnißnahme des Irrthumes nicht gesonnen wäre, die Ehe einzugehen (vrgl. Scavini l. c. tract. 12. disp. 1. cap. II. art. 4. vol. 4.).

5. Es bleibt uns übrig die Beurtheilung jener Ehen, welche von Aikatholiken zwar nicht geschlossen werden, indem sie bei Leistung des Checonsenses eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung zufügen, aber vorherige Abmachungen bestehen, welche darlegen, daß die Cheleute gesonnen sind, die Ehe nur mit einer eben genannten Bedingung einzugehen. Es ist offenbar, daß die der Ehe vorläufigen Traktate in foro externo zu beweisen sind. Der Natur der Sache nach wird der Zeugenbeweis hier meistens in Anschlag kommen. Ferner muß der

Beweis concludent sein; denn sonst würde in favorem matrimonii geurtheilt werden müssen.

Dieser dritte Fall verdient der besonderen Beachtung. Haben wir uns nämlich in der Beurtheilung der beiden vorausgehenden Fälle auf auktoritative Entscheidungen der höchsten Gesetzgeber berufen können, so tritt hier allein die Doktrin und der Usus als entscheidend auf, weil jene fehlen. Wir sehen deshalb, weil die Auktorität über den Fall, den wir besprechen wollen, sich noch nicht ausgesprochen, die Gelehrten in ihren Ansichten betreffs der Beurtheilung fraglicher Ehen weit auseinander gehen.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen versuchen wir die Frage zu beantworten: Wie sind die Ehen der Akatholiken zu beurtheilen, die bei der Eheschließung selbst unbedingt eingegangen sind, jedoch so, daß die Nupturienten ihren Willen vor Zeugen unzweifelhaft dargelegt haben, den Ehecontract nur mit einer dem Wesen der Ehe widerstrebenden Bedingung einzugehen.

Bei Beantwortung dieser Frage gehen die Canonisten von einem doppelten Gesichtspunkte aus. (Acta s. sedis. Romae. vol. 1. pag. 375. Schulte's Lehrb. d. R. R. §. 141 IV. V.) Sie unterscheiden nämlich einerseits zwischen der Eheschließung vor dem Tridentinum und nach dem vortridentinischen Recht und anderseits zwischen jener Form der Eheschließung, welche das genannte Concil (sess. 24. Decr. de Ref. cap. 1.) sanktionirte. Die Validität war nach dem vorconciliarischen Rechte von keiner bestimmten Form abhängig. Der nachgewiesene pure Consens ließ eine Ehe zu Recht bestehen. Und um den Eheconsens als einen durch eine Bedingung beschränkten zu erweisen, war es nur nothwendig, daß rechtlich präsumirt werden konnte, die vorher intendirte Beschränkung des Eheconsenses habe im Momente der Eheschließung virtualiter continuirt, ohne daß es nothwendig gewesen wäre, ihn beim Ehecontracte auszudrücken. Nothwendig war nur, daß die Bedingung vor der Leistung des

Eheconsenses gesetzt wurde (Reg. J. Bonif. VIII. R. 21.), damit, wie es aus dem vorhergehenden erhellt, daß zwischen Zeitung der Bedingung und (Leistung) des Consenses nicht ein Zeitraum lag, der präsumiren ließ auf die Verzichtleistung der Bedingung (capp. 3. 5. 6. de cond. appos., IV. 7.), was zu beurtheilen Sache des kirchlichen Richters war.

Daraus folgt, daß in jenen Gegenden, in welchen das erwähnte conciliarische Decret gar nicht, oder nicht in vorgeschriebener Weise promulgirt ist, ferner in jenen Ländern, für welche die Declaration Benedikts XIV. vom 4. November 1741 gegeben (vrgl. Bened. XIV. de syn. dioec. lib. 6. cap. 6. n 13.; eod. cap. 7. n. 3.), oder auf welche diese vom obersten Gesetzgeber extendirt ist (vrgl. Dr. Knopp's „Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient über die wesentliche Form des Eheschließens auf Afkatholiken“, §. 3. (Perrone „De matr.“ lib. 2. sect. 1. cap. 6. art. 4.)¹⁾), die mit einer Bedingung nach beschriebener Weise abgeschlossenen Ehen der Afkatholiken als ungültig zu betrachten sind, wenn auch bei Leistung des Consenses derselbe keineswegs beschränkt wurde.

Im Tridentinum wurde die Form der Eheschließung nach genauer vorhergehender Erörterung der Bedürfnisse der Zeit und der Länder umgrenzt und bestimmt. Nicht an letzter Stelle bewogen dazu die Väter des Concils die großen Verwicklungen, welche die bedingten clandestinen Ehen hervorgebracht hatten. Dadurch, daß dieselben die Giltigkeit des Eheconsenses von einer bestimmten Form, nämlich von der Leistung des Consenses vor dem Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen abhängig machten,

¹⁾ Das Gewohnheitsrecht ersetzt die Publikation. So wurde nach Reiffenstuel (in tit. III. l. IV. Decr.) in Frankreich das Tridentinum nicht promulgirt, aber durch Gewohnheit recipirt. Vgl. das diesbezügliche Recht in Deutschland bei demselben Autor. — Bezuglich Ungarns und Siebenbürgens Dr. Kutschker a. a. D. Bd. 1. §. 68.

thaten sie den oft mit größter Unbesonnenheit bedingungsweise abgeschlossenen Ehen Inhalt oder stellten dieselben, wenn sie, was die Kirche nicht ganz hindern konnte, dennoch eingegangen wurden, unter kirchliche Controlle (vrgl. Pallavicini „Hist. Conc. Trid.“ ad sess. XXIV.) Aus dieser ratio legis scheint denn auch nur jene Bedingung für den Consens bestimmend, respective beschränkend zu werden und in Betracht zu ziehen sein, welche dem aktuellen Eheconsens beigelegt wird, oder wenigstens wovon die gesetzlichen Zeugen intimirt sind.

Die Frage, ob Bedingungen, welche dem Eheconsense nicht ausdrücklich beigefügt sind, bei Beurtheilung der Validität der Ehe in Betracht kommen, hat vor einigen Jahren die h. Concilscongregation länger beschäftigt (vrgl. Acta s. Sedis vol. IV. pag. 65. cf. vol. I. Appendix X.) Es wurde besonders die Autorität der beiden Curial-Canonisten Pitoniis und Pignatelli angeführt, welche sich über diesen Gegenstand weitläufig aussäßen. Ihre gegentheilige Ansicht müssen wir hier in Kürze darlegen.

Pignatelli (Consultt. tom. 9. Cons. 136. p. t.) vertritt die Ansicht, daß die angegebenen Bedingungen unter gewissen Modificationen den Consens bestimmen und beeinflussen, wenn sie auch im Momente der Eheschließung nicht beigelegt sind und die nothwendigen Zeugen nicht davon intimirt sind. Den Hauptgrund seiner Ansicht setzt der genannte Canonist darein, daß, da es unbezweifelt feststeht, die Rupturienten hätten nur bedingungsweise contrahieren wollen, die Präsumption ihr Recht behauptet, es dauere der bedingte Consens bis zur Erklärung des Willens fort, sofern er nicht ausdrücklich widerrufen wird. Wir können für unseren Gegenstand, d. i. in Hinsicht der Ehen der Akatholiken, noch hinzufügen, um die eben erwähnte rechtliche Voraussetzung zu urgiren, daß der Irrthum, worin die Irrgläubigen bezüglich der Auflösbarkeit der Ehe sich befinden, nicht leicht eine Aenderung ihrer Absicht, das Eheband lösbar zu knüpfen, aufkommen läßt. — Pignatelli fügt bei, daß seine

Meinung um so mehr den Anspruch auf Wahrheit erheben könne, als er den Zeitraum zwischen dem Sezen der Bedingung und dem Eheabschluß möglichst kurz faßt, obschon das Civilrecht noch einen größeren Zwischenraum zu gewähren scheine nach der Rechtsregel: „In Jure dicitur illico aliquid fieri, quod intra triduum fit (l. fin. Cod. de error.) Es müsse also präsumirt werden, daß der bedingte Consens virtuell fortwirke, und das genüge, um den aktuellen Consens durch die früher gesetzte Bedingung zu beschränken, resp. ungültig zu machen, ebenso wie bei der Spendung der Sakramente von der Beschaffenheit der virtuellen Absicht des Aussenders ihre Giltigkeit oder Ungültigkeit abhangen könne.

Entgegengesetzter Ansicht ist Pitonius (Disceptatt. eccl. — Disc. 52. n. 36.). Er bekämpft die Ansicht seines Gegners nicht schlechthin, sondern lässt sie für solche Ehen, auf welche die tridentinische Form keine Anwendung findet, gelten, ebenso wie für das innere Rechtsforum. Dagegen behauptet er, daß für jene Ehen, welche unter die Sanktion des Tridentinums fallen, vorherige Abmachungen und Bedingungen, ohne daß sie den gesetzmäßigen Zeugen, dem Pfarrer nämlich und wenigstens zwei übrigen Zeugen, bekannt gegeben sind und nicht unmittelbar vor oder bei der Leistung des ehelichen Consenses wiederholt wurden, in foro externo keineswegs in Betracht kommen können. Seine Ansicht begründet Pitonius mit der Notwendigkeit, die tridentinische Form beim Eheabschluß anzuwenden. Solche vorläufige Abmachungen und gestellte Bedingungen sind zu betrachten als rechtlich nicht existirend. Denn ist der Eheconsens in facie ecclesiae bedingungslos gegeben, so kann die Kirche über eine dadurch zu Stande gekommene Ehe nicht anders urtheilen, als sie vor ihrem Forum eingegangen wurde. Sind vorher Abmachungen geschehen, so muß man annehmen, daß die Contrahenten davon abgegangen oder wenigstens die Absicht, nach dem Willen der Kirche die Ehe zu schließen, vorwiegend bei ihnen obwaltete. Behaupten aber nachträg-

lich dieselben, daß sie in der Intention verharrt sind, so ist ihnen kein Gehör zu schenken (Glossa in cap. „Tua nos,“ de spons. IV, 1. in verb. „mulierem“). — Er confirmirt seine Behauptung durch die Darlegung der aus der entgegesezten Meinung nach seiner Ansicht fließenden Unzukömmlichkeiten. Nach der Gegner Ansicht könnten, sagt Pitonius, die Contrahenten ungestört die sündhaften Verbindungen eingehen, denen das Concil vorbeugen wollte durch Regelung der äußeren Form der Eheschließung. Zwei z. B. würden, um ungestört ihren sündhaften Umgang fortsetzen zu können, sich vornehmen, eine Scheinehe einzugehen und von dieser Absicht zwei confidentielle Zeugen verständigen, indem sie vor ihnen erklären, alles, was sie bei der Consensleistung thun, nur zum Scheine thun zu wollen; dieselben könnten, wenn die Ansicht der Gegner wahr wäre, im Concubinat leben und wenn es ihnen gefiele, ihr Verhältniß wieder auflösen, indem sie mit Berufung auf die Zeugen die Richtigkeit der Scheinehe beweisen.

Die h. Concilscongregation hat ihre Meinung, was von den Bedingungen zu halten ist, die dem Checonsens aktuell nicht beigefügt werden, deutlich (in Roman. Matrimonium. 22. Sept. 1708) ausgesprochen. Es wurde verhandelt über die Giltigkeit der Ehe zwischen Carl S. und Cajetana M. Letztere hatte vor Zeugen wiederholt erklärt, daß sie jenen nur unter gewissen Bedingungen heiraten werde. Der Consens wurde aber beim Eheschluße ohne alle Bedingung geleistet. Die Bedingungen trafen nicht ein und Cajetana klagte deshalb bei genanntem Tribunal um Trennung des Chebandes. Der Wahrspruch der Cardinale war auf das Dubium: „An constet de validitate matrimonii in casu?“ — „Affirmative et amplius.“ Das entscheidende Moment des Verdiktes lag darin, daß die Ehe in facie ecclesiae bedingungslos abgeschlossen worden war. Das Urtheil gewinnt dadurch formell an Gewicht, daß alle Cardinale einstimmig für die Giltigkeit der Ehe entschieden, wie

aus der Clausel hervorgeht: „et amplius“ (vrgl. Acta s. Sedis vol. 1. fasc. 8. p. 371. et sqq.)

Papst Benedikt bespricht (quaestio. canon. et moral. qu. 148 et 368 — bei Kutschker. „Cherecht“ IV. Bd. §. 246.) einen anderen Fall, dessen Entscheidung für die Beantwortung unserer Frage von großem Gewichte ist. Es ist dieses die in mehreren canonischen Entscheidungen in Betracht kommende und angeführte Causa Ulixbonen. occidental. (Lissabon.) Matrimn. 18. Juli 1724. Der Sachverhalt ist dieser. Johanna A. empfing häufig Besuche von dem Senator Ludwig B., so daß ihrem guten Rufe dadurch Eintrag geschah. Sie entschloß sich, den Schleier zu nehmen. Allein zur Herstellung ihres gefährdeten Leumundes kam sie mit dem Senator überein, zuvor sich mit ihm zu verehelichen. Jedoch wurde unter Gutheißung beider Theile auf Anstiften der Braut zur Bedingung gemacht, daß diese sich 14 Tage nach geschehener Trauung in ein Kloster zurückziehen und nach einjährigem Noviziate das feierliche Ordensgelübde ablegen müsse; daß ferner die Ehe nicht consumirt werden dürfe, behufs dessen die Braut auf alles Recht zu verzichten erklärt, was ihr aus der Eheschließung auf die Person des Senators zufließen könnte. Zugleich wurde beigesetzt, daß wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt würde, die Ehe betrachtet werden sollte, als wäre sie gar nicht eingegangen worden. Der Senator willigte also in die Trauung ein, der Johanna eine Art Genugthuung zu leisten, keineswegs aber war es ihm um eine ernsthafte Verbindung mit derselben zu thun. Die Bedingungen wurden den Zeugen und dem assistirenden Priester bekannt gegeben und zwar unmittelbar vor der Leistung des Eheconsenses, welche ohne alle Bedingung geschah. Kaum waren aber acht Tage nach der Trauung vorüber, so führte Johanna Klage beim General-Bikariate des Patriarchates Lissabon gegen den Senator B. auf Vollziehung der Ehe.

Durch Urtheil vom 18. Juli 1718 entschied dieses auf Giltigkeit der Ehe, aus dem Grunde nämlich, weil da die dem

Wesen der Ehe widerstreitenden Bedingungen im Momente der Eheschließung nicht wiederholt seien, rechtlich, wenigstens für das äußere kirchliche Rechtsforum, angenommen werden müsse, daß man darauf Verzicht geleistet. Dieses Urtheil wurde von der zweiten Instanz unter derselben Rechtsanschauung bestätigt. Schließlich ergrieff der Senator den Recurs an den h. Stuhl. Unter dem 18. Juli 1724 entschied die h. Congregation des Concils auf das vorgelegte Dubium: „An sit matrimonium nullum in casu!“ — „Ex hactenus deductis matrimonium esse nullum.“ Es handelte sich in diesem Falle darum, zu entscheiden, ob die dem Wesen der Ehe entgegenlaufende Bedingung, d. i. die Verzichtsleistung auf jedes eheliche Recht, als beigesetzt zu betrachten sei oder nicht. Die beiden ersten Instanzen waren der Ansicht, sie sei als nicht beigesetzt zu betrachten, weil sie nicht im Momente der Eheschließung wiederholt war. Die Concilscongregation aber war anderer Meinung. Und entscheidend für das Urtheil der Cardinäle war der Umstand, daß die Bedingung gerade vor Leistung des Eheconsenses dem den Consens entgegennehmenden Priester und den Zeugen bekannt gegeben war.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Meinung Knopp's (Dr. Kutschker a. a. D. Bd. IV. §. 244) kaum Anspruch auf Probabilität machen kann, wonach nämlich es im tridentinischen Rechte nicht erforderlich sei, damit die Bedingungen in Betracht kommen, daß wenigstens nicht lange vor der Eheschließung den kirchlichen Zeugen dieselben mitgetheilt werden, sondern nur, daß davon vollständig der gerichtliche Beweis erbracht werden könne.

Nach Schulte (bei Kutschker a. a. D. §. 70.) ist es eine praesumtio juris et de Jure, daß Feder, außer bei ausdrücklich erklärtem Gegentheil, daß die Rupturienten die Ehe im Geiste der Kirche geschlossen haben, wenn sie auch meinten oder auch den Willen hatten, die Ehe so zu schließen, daß sie für den Fall des Ehebruches gelöst werden könne; denn dieser error

würde nicht in Betracht kommen. Es könnte also eine solche Ehe nicht direkt bezüglich ihrer Validität angegriffen werden; sondern nur durch Nachweis eines bestehenden anderen dirimirenden Hindernisses. Wäre aber jenes als Bedingung beigefügt, so hätten die Contrahenten auch rechtlich den Willen gehabt, eine Ehe gegen deren Wesen einzugehen, woraus deren Ungültigkeit folgen würde.

Daher bestimmt auch der §. 22 der „Anweisung“ u. s. w.: „Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofes zugelassen werden. Bedingungen, welche bei Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.“

Eine Bedingung kann nach dem tridentischen Rechte also dann nur in Betracht kommen, respektive die Ehe irritiren, wenn 1. die Bedingung unmittelbar vor oder zugleich mit der Erklärung des Consenses gesetzt wurde, oder 2. muß sie dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt sein, und in diesem Falle darf kein solcher Zeitraum zwischen dieser Eröffnung und dem wirklichen Abschluße der Ehe liegen, daß auf einen Verzicht geschlossen, also die unmittelbare Wahrnehmung des Consenses Seitens dieser Personen als eines unbedingten angenommen werden kann. (Schulte, Lehrbuch des kath. R. R. §. 141, unter V.)

Aus dem, was bis jetzt erörtert wurde, können als gewonnenes Resultat folgende Rechtsprincipien aufgestellt werden:

1. Wenn Afkatholiken ihre Ehe eingehen in dem irrthümlichen Glauben, dieselbe sei dem Bande nach lösbar, speciell im Falle des Ehebruches, so übt ein solcher Glaube keinen Einfluß auf den rechtlichen Bestand der Ehe; ihre Ehe ist gütig.

2. Wäre aber die Trennung des Ehebandes in gewissen Fällen als eine Bedingung sine qua non bei Leistung des Consenses stipulirt, so hätten die afkatholischen Contrahenten auch

rechlich den Willen gehabt, eine Ehe gegen deren Wesen einzugehen, was die Ungültigkeit der Ehe involviren würde.

3. Eine Bedingung, die in angegebener Weise beigefügt, aber nicht das Eheband selbst afficiren, sondern nur eine Trennung z. B. quoad thorum et mensam aussprechen, oder die nachträglich, nach vollständiger Leistung des Eheconsenses als eine rituelle Erklärung zugestellt würde, lässt die Ehe des Akatholiken zu Recht bestehen.

4. Haben die akatholischen Contrahenten die Ehe im äußeren Forum bedingunglos geschlossen, eine gegen das Wesen der Ehe gehende Bedingung aber vorher gesetzt, so muss nach tridentinischem Rechte dieselbe dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt sein, und zwischen dieser Mittheilung und der Leistung des Eheconsenses nicht ein solcher Zeitraum liegen, daß auf Verzichtleistung der vorhergegangenen Bedingungen geschlossen werden müsste. (Dieses Prinzip wird besonders bei Beurtheilung gemischter Ehen zu beachten sein.)

5. Nach vortridentinischem Rechte muss die Bedingung in foro externo zu beweisen und so gesetzt sein, daß nicht ein solcher Zwischenraum zwischen dem Setzen der Bedingung und Leistung des Consenses statt hat, welcher auf eine Verzichtleistung der Bedingung schließen ließe, wenn sie die akatholischen Ehen ungültig machen soll.

Dr. H. J. K-s.

Die Neu und ihre Stellung im Bußsakramente.

(Eine beantwortete Pfarrconcursfrage.)

„Quid intelligitur sub contritione? Quamnam partem obtinet contritio in sacramento poenitentiae?“ — so lautet die beim letzten Frühjahrs-Concurs aus der Dogmatik gestellte Pfarrconcurs-Frage. Da dieselbe zwei Detailfragen enthält,